



# Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Oberasbach. erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie Art. 23, der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

## § 1

### Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## § 2

### Tätigkeit und Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 286,86 € sowie ein Sitzungsgeld von je 52,16 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses. <sup>2</sup>Das Sitzungsgeld entfällt, wenn ein Stadtratsmitglied in den Fällen des Abs. 8 den Vorsitz in einem Ausschuss nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis d übernimmt und verdoppelt sich beim Vorsitzenden des Ausschusses nach § 2 Abs. 1 Buchst. e.

(3) <sup>1</sup>Die Fraktionssprecher erhalten zu ihrer Entschädigung nach Abs. 2 eine weitere Entschädigung von 100 % der Grundpauschale. <sup>2</sup>Die Stellvertreter von Fraktionen ab fünf Mitglieder erhalten zu ihrer Entschädigung nach Abs. 2 eine weitere Entschädigung von 50 % der Grundpauschale.

(4) Die Entschädigungen nach vorstehenden Absätzen 2 und 3 werden an die Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst analog eines Beschäftigten in der Entgeltgruppe 12 Stufe 6 gekoppelt und entsprechend prozentual erhöht.

(5) <sup>1</sup>Jedes Stadtratsmitglied erhält eine Aufwandspauschale in Höhe von 25,00 € monatlich. <sup>2</sup>Damit ist der Mehraufwand für die Nutzung elektronischer Medien für das Ratsinformationssystem abgegolten.

(6) <sup>1</sup>Die Fraktionen erhalten pro Stadtratsmitglied monatlich 7,70 € als Fraktionsbeitrag. <sup>2</sup>Die Zahlung erfolgt vierteljährlich im Nachhinein.

(7) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls.

<sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

<sup>3</sup>Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder

c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. <sup>5</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Vertritt im Falle der Verhinderung des zweiten Bürgermeisters und des dritten Bürgermeisters das nach § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat bestimmte Stadtratsmitglied den ersten Bürgermeister, so erhält dieses für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung von 1/500 der jeweiligen Bezüge des ersten Bürgermeisters (Grundgehalt, Familienzuschlag Stufe 1).

(9) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 28.05.2020 außer Kraft.

Oberasbach, den 22. Mai 2026  
Stadt Oberasbach

*gez.*

Thomas Diebenbusch  
Erster Bürgermeister